



## Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Gefährdung Quetschen/Scheren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel

AA  
ASU\_100  
Index: 1  
Seite 1 von 2

**UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!**

Prozesseigner: ASU

Zweck: Der Zweck ist die Vermeidung der Gefährdung durch Quetschen/Scheren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel

Geltungsbereich: Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Bereiche des Unternehmens.

Begriffe: **siehe Abkürzungen, Begriffe und Definitionen**

Beschreibung:

### 1. Gefährdungen



Bei bewegten Transport- und Arbeitsmitteln besteht die Gefahr, dass Sicherheitsabstände zwischen feststehenden Hindernissen (z.B. Wand, Maschine/Anlage) und Arbeitsmittel nicht eingehalten werden. Bewegte Transport- und Arbeitsmittel sind beispielsweise Krane oder Gabelstapler.

### 2. Anforderungen

#### 2.1. Allgemeines



- Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie im sicheren Zustand sind (z. B. gemäß UVV) und die wiederkehrende Prüfung durchgeführt wurde. Der Nachweis ist in Form einer Prüfplakette oder Prüfbuch auf der Baustelle zu führen



- Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung müssen gem. BGV D 29 geprüft sein. Der Prüfnachweis muss auf der Baustelle vorliegen

- nur geeignetes, unterwiesenes Personal mit Auftrag für die Bedienung von Transport- und Arbeitsmitteln einsetzen

- der Befähigungsnachweis für die Bedienung ist bei den Arbeiten mitzuführen

- Transport- und Arbeitsmittel sind mit Nutzer und Erreichbarkeit dauerhaft zu kennzeichnen

- Bei Hubarbeitsbühnen ist Sicherheitsgeschirr mitzuführen und anzulegen

#### 2.2. Nutzung von NBHX-eigenen Geräten, Maschinen, Einrichtungen



Die Verwendung von NBHX-eigenen Geräten, Maschinen und Einrichtungen (z.B. Flurförderzeuge, Bohrmaschinen, Krane etc.) ist nur mit Genehmigung des für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Betriebs- /Abteilungsleiters und mit Wissen der zuständigen Betriebsabteilung des Auftraggebers zulässig.



Die Verwendung ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Befähigungsnachweis (z.B. Staplerschein, Kranschein) vorliegt und der Nutzer unterwiesen wurde. Der Befähigungsnachweis ist während der Durchführung der Arbeiten mitzuführen. Der Nachweis der Unterweisung hat schriftlich zu erfolgen (z.B. Auftragnehmererklärung oder Übergabeprotokoll).



#### 2.3. Einsatz von Kranen und mobilen Kranen

Bei Einsatz von Mobilkranen liegt die Verantwortung für die Standsicherheit (auch zulässige Bodenbelastung) im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Planungsstellen dazu zu informieren welche Verhältnisse am Aufstellort vorliegen.



Überschneidet sich der Schwenkbereich eines Kranes mit Bereichen der Bundesbahn, so ist dies mit der Bundesbahn abzustimmen und genehmigen zu lassen. (Gilt nur für Produktionsstätte Bechhöfener Straße 1, Neuendettelsau.)

Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, hat der Koordinator mit den Auftragnehmern den Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten festzulegen und für eine einwandfreie Verständigung der Kranführer untereinander zu sorgen.

Erstellt von/am  
J. Heese / 05.04.2012

Geprüft von/am  
D. König / 19.04.2012

Freigegeben von/am  
B. Hauser / 27.04.2012



**Sicherheitshinweise für Fremdfirmen**  
Gefährdung Quetschen/Scheren durch bewegte Transport-  
und Arbeitsmittel

AA  
ASU\_100  
Index: 1  
Seite 2 von 2

**UNTERLIEGT ALS AUSDRUCK NICHT DEM ÄNDERUNGSDIENST!**

Der Kranführer hat sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass das zur Verwendung kommende Hebezeug/Anschlagmittel geeignet, geprüft und unbeschädigt ist. Der Kranführer hat sich, falls die Tätigkeit nicht durch ihn selbst durchgeführt wird, von der Eignung des Anschlagpersonals zu überzeugen.  
Dies kann durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises oder durch eine stichprobenartige Überprüfung der Anschlagfähigkeit erfolgen.

**3. Weiterführende Informationen**

- Betriebssicherheitsverordnung
- BGV D6 „Krane“
- BGV D27 „Flurförderzeuge“
- BGV D29 „Fahrzeuge“